

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches

Durchführung der Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Estenfeld hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Baugebiet Westring“ der Gemeinde Estenfeld mit Begründung in der Fassung vom 11.02.2020 gebilligt.

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2020 im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ebenfalls abgesehen.

Der Geltungsbereich des Erschließungsgebietes „Baugebiet Westring“ wird nicht geändert und umgreift folgende Flurstücke der Gemarkung Estenfeld:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen die Öffentlichkeit / Bürger zu beteiligen.

Zeitgleich findet die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit / Bürger erfolgt auf folgende Weise: Die Planunterlagen über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Baugebiet Westring“ mit Begründung vom 06.02.2020 in der Fassung vom 11.02.2020 können in der Zeit

vom 02.06.2020 bis einschließlich 05.07.2020

während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Baugebiet Westring“ der Gemeinde Estenfeld unter folgendem Link **vom 02.06.2020 bis einschließlich 05.07.2020** abgerufen werden:

<http://www.estenfeld.net>

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu den Änderungen im Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für eine Stellungnahme in elektronischer Form gilt folgendes:

- Der Versand von einfachen E-Mails hat keine schriftformersetzende Wirkung.
- E-Mails haben nur dann eine schriftformersetzende Wirkung, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 Signaturgesetz) versehen sind.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

22. MAI 2020

Ausgehängt:

Abzunehmen:

R. Schraud

Rosalinde Schraud
1. Bürgermeisterin

